

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 nach § 7 Abs. 5 der Satzung des Bremer Studien-Fonds vom 26. März 1992 die folgenden

Vergaberichtlinien des Bremer Studien-Fonds e.V.

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Bremer Studien-Fonds e.V. (BSF) vergibt im Rahmen der verfügbaren Mittel Stipendien aufgrund dieser Richtlinien. Stipendienmittel können nur nachrangig gezahlt werden und vermindern sich um den Betrag, der von Seiten Dritter zur Verfügung gestellt wird. Alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten (z. B. PROMOS, ERASMUS) müssen ausgeschöpft sein. Das Stipendium wird erst nach Vorlage der jeweiligen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide oder eines entsprechenden Nachweises ausgezahlt.
2. Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Zusätzliche Mittel können nicht bereit gestellt werden.
3. Diese Richtlinien sind Gegenstand der Bewilligung.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Stipendiums.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Förderung

1. Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Antragsberechtigt sind Studierende, Absolvent/-innen und Doktorand/-innen der staatlichen Hochschulen im Land Bremen, die eine Weiterqualifikation nach Ziffer 2 anstreben.
Absolvent/-innen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie den Auslandsaufenthalt innerhalb von drei Monaten nach Beendigung ihres Studiums antreten.
2. Es werden ausschließlich Auslandsaufenthalte des unter Ziffer 1 aufgeführten Personenkreises gefördert, die neben dem Spracherwerb einem speziellen Fachstudium oder der Ableistung von Praktika im Berufsfeld dienen. Die Auslandsaufenthalte dürfen in den Prüfungsordnungen nicht verbindlich vorgeschrieben sein.
3. Die Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten (auch in Teilen) sowie vergleichbaren Studienabschlussarbeiten im Ausland wird nicht gefördert.
4. Die übrigen in der Satzung nach § 2 Abs. 2 der Satzung des Bremer Studien-Fonds e.V. aufgeführten Aufgaben bleiben unberührt.

§ 3 Antragstellung

1. Anträge sind auf den in den International Offices der Hochschulen bereitgestellten Antragsformularen über das Vorstandsmitglied der jeweiligen Hochschule bis zum 15. Januar oder 15. Juni eines jeden Jahres zu stellen.
Die Anträge sind ausführlich zu begründen. Zeitpunkt, Ort und Zweck des Auslandsaufenthaltes sowie der bisherige Studienverlauf sind darzustellen. Außerdem sind ein Finanzierungsplan und eine gutachtliche Stellungnahme eines/-r Hochschullehrers/-in des zuständigen Fachbereichs beizufügen.
Der Auslandsaufenthalt darf zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Vorstand des BSF noch nicht angetreten worden sein.

2. Die anzusetzenden Ausgaben für Miete und Lebensunterhalt werden maximal bis zur Höhe des entsprechenden Durchschnittswerts der jeweils letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks bewilligt und reduzieren sich bei einem niedrigeren Lebenshaltungsindex des jeweiligen Gastlandes. Höhere Lebenshaltungskosten sind gesondert zu begründen und nachzuweisen.
3. Kosten für Vermittlungsgebühren, Kleidung, eine reguläre Krankenversicherung, Freizeit, Sport und Vergleichbares sowie Kosten für die Unterhaltung für eine Wohnung in Deutschland können nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Förderungsdauer

Die Förderungsdauer ist auf maximal sechs Monate begrenzt.

§ 5 Vergabeverfahren

1. Vorstandssitzungen finden i.d.R. im Februar und im Juli statt.
2. Die Vorstellung und Begründung incl. eines Vorschlags über die Höhe des Stipendiums der bis zu den Stichtagen eingegangenen Anträge erfolgt durch das Vorstandsmitglied der jeweiligen Hochschule.
3. Sofern ein Vorstandsmitglied einer Hochschule nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen kann, sind die vollständigen Antragsunterlagen rechtzeitig dem/der Schriftführer/-in zu übersenden. Diese/-r stellt die Anträge mit Begründung und Vorschlag der Förderungshöhe in der Vorstandssitzung vor.
4. Sofern Anträge ausnahmsweise zwischen den Terminen der Vorstandssitzungen entschieden werden müssen, sind sie vollständig dem/der Schriftführer/-in zuzuleiten. Die Beschlussfassung erfolgt dann im Umlaufverfahren unter den Vorstandsmitgliedern.

§ 6 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über eine Bewilligung oder Ablehnung aller eingebrachten Anträge und über die Höhe des Stipendiums erfolgt im Anschluss an die Vorstellung der Anträge mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Bescheiderteilung

1. Der/die Schriftführer/-in teilt die Entscheidung über den Antrag dem/der Antragsteller/-in schriftlich mit und mahnt ggf. den Bericht sechs Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthalts an.
2. Die Entscheidungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Begründungen für Ablehnungen werden nicht erteilt.
3. Die Sparkasse Bremen/Vorstandssekretariat erhält Kopien der Bewilligungsbescheide zum Zwecke der Auszahlung.

§ 8 Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung, Aufbewahrungsfristen

1. Der BSF behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, insbesondere bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a. Wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
 - b. Wenn Leistungen Dritter nicht angegeben oder verschwiegen wurden.
2. Die Förderungsakten sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien nicht berührt.

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Vorstandes am 30. Juni 2011 in Kraft. Mit Wirkung vom 30. Juni 2011 tritt die Allgemeine Verfahrensordnung für den Bremer Studien-Fonds e.V. außer Kraft.